

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 3

Artikel: Was ist der Rotkreuzdienst?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist der Rotkreuzdienst?

Zu den wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes gehört die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes. Gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz ist dieses als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt und als solche verpflichtet, den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen.

Das Schweizerische Rote Kreuz überwacht und fördert die Ausbildung und Fortbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie von Angehörigen anderer medizinischer Hilfsberufe. Eine durch das Schweizerische Rote Kreuz anerkannte Krankenpflegeschule hat den Rotkreuzdienst entsprechend einer besonderen Vereinbarung zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes zu unterstützen.

Da die Armee nicht unbeschränkt Berufspflegepersonal beanspruchen kann, ohne die Aufrechterhaltung des Betriebes in den Zivilspitälern zu gefährden, ist der Rotkreuzdienst in hohem Masse auf die Mitarbeit von Hilfspflegepersonal angewiesen. Um mit der Entwicklung der modernen Medizin Schritt halten zu können, werden auch sehr viele Spezialistinnen benötigt: technische Röntgenassistentinnen, Laborantinnen, Diätassistentinnen, ferner Arzt- und Zahnpflegehilfinnen usw. Im Rotkreuzdienst finden auch die Pfadfinderinnen interessante Tätigkeiten, so vor allem auf organisatorischem, administrativem und fürsorgerischem Gebiet. Vielseitige Aufgaben haben Hausbeamten und andere qualifizierte Kräfte der Hauswirtschaft zu erfüllen.

Die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes sind in Detachementen zusammengefasst und werden durch Detachementsführerinnen im Offiziersrang geführt. Daneben bestehen Rotkreuzkolonnen, die aus männlichen Hilfsdienstpflichtigen gebildet und durch Kolonnenführer im Rang von Rotkreuz-Adjutantunteroffizieren kommandiert werden.

Weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes

Die Aufnahme in den Rotkreuzdienst erfolgt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Mit dem Erreichen des 50. Altersjahrs ist die Wehrpflicht erfüllt, ein weiteres Verbleiben im Rotkreuzdienst ist jedoch auf Gesuch hin möglich. Bei Heirat, Mutterschaft oder aus andern wichtigen Gründen kann die Entlassung aus dem Rotkreuzdienst auch vor Erreichung der Altersgrenze erfolgen.

Da sich der Rotkreuzdienst weitgehend auf die im Zivilleben erworbenen Kenntnisse seiner Angehörigen stützt, erübrigen sich spezielle Einführungskurse. Die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes sind nur zur Dienstleistung im Falle eines Aktivdienstes oder eines anderen von der Bundesversammlung angeordneten Dienstes (z. B. Einsatz bei Katastrophen oder Epidemien, Sanitätshilfe in Flüchtlingslagern) verpflichtet. Die Teilnahme an den zweiwöchigen Ergänzungskursen, welche normalerweise alle drei Jahre im Rahmen einer Spitalabteilung durchgeführt werden, erfolgt freiwillig. In den Ergänzungskursen werden in der Regel Basisspitäler für die im Dienste stehenden Truppen errichtet, oder es werden Abklärungsstationen für die einrückenden Wehrmänner betrieben. Daneben werden die Detachemente auf ihre Aufgaben im Ernstfall vorbereitet. Wie das übrige Sanitätspersonal der Armee stehen auch die Angehörigen des Rotkreuzdienstes unter dem Schutze der Genfer Konventionen.

Während einer Dienstleistung haben die Angehörigen des Rotkreuzdienstes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Wehrmänner, das heisst sie haben Anspruch auf Verpflegung, Sold, Unterkunft, Erwerbsausfallentschädigung und die Leistungen der Militärversicherung.

Eine Inspektionspflicht besteht nicht, aber jede Änderung des Wohnortes oder des Zivilstandes ist unter Vorlage des Dienstbüchleins dem Sektionschef zu melden. Für einen länger als drei Monate dauernden Auslandaufenthalt ist beim zuständigen Kreiskommando um Auslandurlaub nachzusuchen.

Wie die Soldaten erhalten auch die Angehörigen des Rotkreuzdienstes eine Uniform, bestehend aus Jacke mit Stoffgurt, Jupe, lange Hose, Blusen mit Krawatten, Hut, Regenmantel mit Kapuze und Einknopffutter, hohen Schuhen und Arbeitsschürzen. An Ausrüstungsgegenständen werden ihnen abgegeben: Rucksack, Stahlhelm, Feldflasche mit Becher, Gamelle, Essbesteck, Soldatenmesser, blaue Tasche, Mannsputzzeug, Erkennungsmarke und blaue Identitätskarte.

Trotz blaugrauer Uniform bleiben sie Krankenschwestern. Frauen des Rotkreuzdienstes nahmen im letzten November auch an den grossen Manövern des Feldarmee-Korps I teil, um «Patienten» in den Territorialspitälern von Drogens und Riggisberg sowie während der Fahrt in den Sanitätseisenbahnzügen zu pflegen, in denen «Verwundete» ins Landesinnere verbracht wurden.

